



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. März 1999

NR.

398

Olten: Ergänzung Spezieller Teilbebauungsplan „Altersheim St. Martin“ (RRB Nr. 689/ 12.2.1971 und RRB Nr. 2494/22.8.1988) als Gestaltungsplan im Sinne der §§ 44 - 47 Planungs- und Baugesetz (PBG) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung Spezieller Teilbebauungsplan „Altersheim St. Martin“ (RRB Nr. 689 / 12.2.1971 und RRB Nr. 2494 / 22.8.1988) zur Genehmigung. Dieser Plan gilt neu als Gestaltungsplan im Sinne der §§ 44 - 47 Planungs- und Baugesetz (PBG).

2. Erwägungen

Die vorliegende Ergänzung des bestehenden rechtsgültigen Speziellen Teilbebauungsplanes (RRB Nr. 689 vom 12. Februar 1971 und RRB Nr. 2494 vom 22. August 1988) regelt die Erweiterung des Altersheims St. Martin. Um den heutigen Ansprüchen im pflegerischen Bereich entsprechen zu können, sind die Infrastrukturanlagen (Materialräume, Aufenthaltsräume, Wohnstuben, Büros etc.) zu erweitern. Dazu sind bauliche Ergänzungen notwendig. Diese sehen vor, den bestehenden 4-geschossigen Teil des Hauptgebäudes von 1970 auf 6 Geschosse zu erhöhen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. November bis zum 21. Dezember 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan am 11. Januar 1999.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Ergänzung Spezieller Teilbebauungsplan „Altersheim St. Martin“ (RRB Nr. 689 / 12.2.1971 und RRB Nr. 2494 / 22.8.1988) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird als Gestaltungsplan im Sinne der §§ 44 - 47 Planungs- und Baugesetz (PBG) genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Die Ergänzung Spezieller Teilbebauungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der Stadt Olten

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'023.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. Fehrsch

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\92STMARTIN.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4600 Olten, (mit Rechnung)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit Auflageexemplar und 5 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei, für die Publikation im Amtsblatt

Text: Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung Ergänzung Spezieller Teilbebauungsplan „Altersheim St. Martin“ (RRB Nr. 689 / 12.2.1971 und RRB Nr. 2494 / 22.8.1988) als Gestaltungsplan im Sinne der §§ 44 - 47 PBG